

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Neunkhausen

vom **21. Jan. 2022**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 30.10.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

A. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,-- € |
| 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 90,-- € |

B. Urnengrabstätten

- | | |
|--------------------------------|---------|
| Im Urnengrabfeld je Grabstätte | 50,-- € |
|--------------------------------|---------|

C. Wiesengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 1. je Erdbestattung im Wiesengrabfeld | 1.000,-- € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 500,-- € |

II. Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)

A. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,-- € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 714,-- € |

B. Urnengrabstätten

- | | |
|--------------------------------|----------|
| Im Urnengrabfeld je Beisetzung | 150,-- € |
|--------------------------------|----------|

C. Wiesengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. je Erdbestattung im Wiesengrabfeld | 714,-- € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 150,-- € |

III. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|---------|
| 1. je Beisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde | 30,-- € |
| 2. Aufbewahrung Verstorbener in der Sargkammer, die auswärts beigesetzt werden pro angefangenem Tag | 20,-- € |
| 3. Reinigung der Friedhofshalle, sofern dies nicht in Eigenleistung der Angehörigen erfolgt | 50,-- € |

IV. Gebühren für das Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,-- € |

B. Urnengrabstätten

- | | |
|---------------|----------|
| je Grabstätte | 150,-- € |
|---------------|----------|

C. Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe C für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren berechnet.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall erhoben.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Neunkhausen hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Ausgenommen hiervon sind Verstorbene, die ihren Wohnsitz für mindestens 10 Jahre in der Ortsgemeinde Neunkhausen hatten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Neunkhausen,

21. Jan 2022

Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister

R. Neufurth



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 04 / 2022 am 28.01.2022

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 28.01.2022

Im Auftrag

J. Mohr
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

